

## Kalamitätsklauseln – Die Klimakrise im Kleingedruckten

**Die Auswirkungen des Klimawandels sind wohl in keiner Branche so rasch und intensiv zu spüren wie in der Land- und Forstwirtschaft. Auf Sturmschäden und Schneebruch folgt der Borkenkäfer, ein Extremwetterereignis jagt das nächste. Fest steht: Kalamitäten sind mittlerweile forstlicher Alltag geworden. Diesem Umstand wird auch in der Forstwirtschaft durch den vermehrten Einsatz sogenannter „Kalamitätsklauseln“ durch unsere Marktpartner Rechnung getragen.**

Der Grundgedanke dieser Klauseln: Im Falle einer den Markt erheblich beeinflussenden Kalamität, bei der es zu einem massiven Anfall von Schadholz kommt, sollen die Parteien eines Holzlieferungsvertrages gemeinsam eine Lösung finden, um die mengen- und zeitgemäße Erfüllung des Vertrages hinsichtlich des noch nicht bereitgestellten Rundholzes zu vereinbaren.

Auch von der branchenübergreifenden Kooperationsplattform FHP, in der vom Waldeigentümer über die Papier- und Plattenindustrie bis hin zur Sägeindustrie die gesamte Holz-Wertschöpfungskette vertreten ist, wurde daher im November 2019 eine gemeinsame Formulierung für eine solche Klausel erarbeitet und als FHP Empfehlung beschlossen. Diese Klausel sollte als Ergänzung zum ebenfalls kürzlich überarbeiteten FHP-Musterschlussbrief (siehe Infokasten) in die jeweiligen Einzelverträge aufgenommen werden. Die Klausel lautet folgendermaßen: *„Im Falle einer Kalamität, die innerhalb der Vertragslaufzeit zu einer erheblichen Marktbeeinflussung in Österreich führt, kann zwischen den Vertragspartnern die weitere Vorgehensweise betreffend mengen- und zeitmäßiger Erfüllung des noch nicht produzierten Rundholzes der bestehenden Verträge vereinbart werden.“*

Diese Formulierung ist bewusst offen genug gehalten, sodass eine Anpassung nur im beiderseitigen Einverständnis erfolgen kann. Schließlich gilt bei Rechtsgeschäften grundsätzlich „pacta sunt servanda“ – Verträge sind einzuhalten. Andererseits wird damit auch der Tatsache Rechnung getragen, dass sich Rahmenumstände unvorhergesehen ändern können, was gerade bei langfristigen Holzlieferungsverträgen auch von Bedeutung ist.

Wichtig zu betonen ist dabei, dass nicht jede noch so geringfügige Schwankung der Marktlage gleich zu einer Vertragsänderung führen soll und dass es auch gerade keine Verpflichtung der Vertragspartner gibt, die Preise in die eine oder andere Richtung anzupassen. Es handelt sich lediglich um eine branchenübergreifende Handlungsempfehlung, die im Falle von erheblichen marktbeeinflussenden Umständen zur Orientierung herangezogen werden kann. Jedenfalls abzulehnen sind Klauseln, in denen eine einseitige Preisänderung durch einen Vertragspartner erfolgen kann oder in denen andere, nicht wetter-, sondern betriebsbedingte „Zufälle“ den oben ausgeführten Kalamitätsfällen gleichgesetzt werden.

[freissmuth@landforstbetriebe.at](mailto:freissmuth@landforstbetriebe.at)

### Information zum Musterschlussbrief

Die branchenübergreifende Kooperationsplattform Forst Holz Papier (FHP) hat den Musterschlussbriefe für Sägerundholz an die neuen Rahmenbedingungen (Datenschutzregeln, Eichung der Messanlagen, Ö-Norm etc.) angepasst. Diese wurden innerhalb des zuständigen FHP Arbeitskreises und mit den Fachexperten von Forstwirtschaft und Sägeindustrie abgestimmt und sollen den Vertragspartnern zur Orientierung und Gestaltung der individuellen Verträge in der Praxis behilflich sein. In Abstimmung mit den Marktpartnern wird derzeit ein analoger Musterschlussbrief für Industrie- und Energieholz entwickelt. Bei Fragen zum Holzgeschäft steht Ihnen auch das Verbandsbüro gerne zur Verfügung.